

Ergänzende Position von ZVEI und BITKOM zur Überarbeitung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik- Altgeräte (WEEE) unter besonderer Berücksichtigung

- des Kompromissvorschlags der spanischen Ratspräsidentschaft vom 6. April 2010 2008/0241 (COD) und
- der Änderungsanträge des Europäischen Parlaments vom 8.2. und 11.3.2010

10. Mai 2010

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. und der BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. sind in großem Maß von der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) betroffen. Sie arbeiten deshalb bereits seit vielen Jahren in einem gemeinsamen Vorstandskreis und in einer gemeinsamen Task-Force zusammen. Nachstehend haben die Verbände ergänzend zu Ihrer Stellungnahme vom 16. Februar Einzelpunkte zur derzeit im Europäischen Rat und im Europäischen Parlament diskutierten Überarbeitung der Richtlinie zusammengetragen.

1. Zur finanziellen Verantwortung der Hersteller für die Altgerätesammlung (Art. 12)

1.1. Zu dieser Frage liegen inzwischen folgende weitere Vorschläge vor:

Wer	Nummerierung	Welche Bestimmung	Inhalt des Vorschlages
Spanische Ratspräsidentschaft		Art. 12 Abs. 1a und 1b, Abs. 4a	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Mitgliedstaaten können Herstellern die finanzielle Verantwortung für die Sammlung von B2C WEEE auferlegen ("may"). Geschieht es, so hat der betreffende Mitgliedstaat sicherzustellen, dass die Hersteller alle anfallenden Altgeräte unentgeltlich für die weitere Behandlung bekommen. ■ Mitgliedstaaten sollten ("may") Hersteller dazu anhalten ("encourage"), geeignete Verfahren zu entwickeln, um geleistete Beiträge für die Entsorgung von Altgeräten zu erstatten, die exportiert wurden.

Stellungnahme

Ergänzende ZVEI- und BITKOM-Position
zur Überarbeitung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
Seite 2

Europäisches Parlament	3, 4, 27, 28,33, 47, 50-53,195-199, 201-206, 210-216, 230, 233, 240, 242, 249	Recital 19 und Art. 12	<ul style="list-style-type: none"> ■ Finanzielle Verantwortung der Hersteller für die Finanzierung die Sammlung von B2C WEEE. ■ Vorgaben für individuelle und kollektive Systeme ■ Befreiung von KMUs von diesen finanziellen Verpflichtungen. ■ Verpflichtung der Hersteller, die WEEE-bezogenen Kosten offen zu legen ■ Visible fee ■ Mindestanforderungen an finanzielle Garantien
------------------------	---	------------------------	---

1.2. Position von ZVEI und BITKOM

Die beiden deutschen Verbände der elektrischen und elektronischen Industrie haben sich in ihrem gemeinsamen Papier vom 16. Februar 2010 entschieden dagegen gewandt, die finanzielle Verantwortung der Hersteller auf die Sammlung der Altgeräte aus privaten Haushalten auszudehnen. Sie haben hierzu eine ausführliche, empirisch und rechtlich abgesicherte Begründung gegeben. Die jetzt vorliegenden weiteren Vorschläge hierzu haben keine zusätzlichen Argumente dafür geliefert, diese Position zu verlassen.

2. Neue Ziele für Sammelmengen (Art. 7)

2.1. Zu dieser Frage liegen inzwischen folgende weitere Vorschläge vor:

Wer	Nummerierung	Welche Bestimmung	Inhalt des Vorschlages
Spanische Ratspräsidentschaft		Art. 7	<ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung eines neuen Sammelzieles: 65 % der in den drei vorangegangenen Jahren verkauften EEE. Inkrafttreten: 2016. Davor bleibt es bei 4 kg pro Einwohner und pro Jahr wie bisher. ■ Die Mitgliedstaaten müssen dokumentieren, ob dieses Sammelziel erreicht wird. Sie müssen dazu folgende Ströme von Altgeräten erfassen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Ströme nach der WEEE Richtlinie ■ Sammelmengen des Handels ■ Sammelmengen aus anderen Quellen ("other operators").

Stellungnahme

Ergänzende ZVEI- und BITKOM-Position
zur Überarbeitung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
Seite 3

Wer	Nummerierung	Welche Bestimmung	Inhalt des Vorschlages
			<ul style="list-style-type: none">■ Überprüfung der Sammelziele bis Ende 2012: Gesondertes Sammelziel für quecksilberhaltige Lampen und andere gesonderte Sammelziele.
Europäisches Parlament	15, 16 (erster Satz), 18, 128-137, 141-152, 154-159	Art. 7	<ul style="list-style-type: none">■ Viele Anträge schlagen unterschiedliche Regelungen auf der Grundlage der in den vorangegangenen Jahren verkauften Geräte vor.■ Eine Reihe von Anträgen schlägt im Unterschied dazu jedoch vor, die Bestimmung der Sammel Ziele den Mitgliedstaaten zu überlassen und als Grundlage die Menge der anfallenden Altgeräte zu verwenden ("WEEE generated").■ Gesondertes Sammelziel für quecksilberhaltige Lampen■ Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Erreichung der Sammelziele zu dokumentieren und zu berichten.■ Gemeinsame Methodik für die Bestimmung des Gesamtgewichtes und des Begriffs "WEEE generated".■ Überprüfung der Sammelziele und möglicherweise Festlegung von gesonderten Zielen für verschiedene Produktkategorien, unter anderem für "small appliances".

2.2. Position von ZVEI und BITKOM

Die deutschen Verbände haben sich mit zahlreichen Argumenten gegen neue Sammelziele gewandt, die auf Verkaufszahlen beruhen. Die Diskussion sowohl in den Fachgremien des Ministerrates als auch im Umweltausschuss des Europäischen Parlaments zeigen, dass die Sammelziele auf der Grundlage von Verkaufszahlen nach wie vor umstritten sind. Die deutschen Verbände begrüßen, dass Teile der Abgeordneten sich inzwischen dem Vorschlag der Industrie (europäische und deutsche Verbände) angeschlossen haben, Sammelziele auf der Grundlage von "WEEE arising" oder "WEEE generated" zu bestimmen. Unabhängig von der Basis für neue Sammelziele sind sich alle politischen Kräfte inzwischen darüber einig, dass das statistische Zahlenmaterial, aus dem abgeleitet werden kann, ob ein vorgegebenes Sammelziel auch erreicht wird, verbessert werden muss. Die Industrie begrüßt

Stellungnahme

Ergänzende ZVEI- und BITKOM-Position
zur Überarbeitung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
Seite 4

alle Änderungsvorschläge, die darauf hinauslaufen, die Datengrundlage über "WEEE arising" oder "WEEE generated" zu verbessern.

3. Erhöhte Recycling- und Verwertungsquoten (Artikel 11)

3.1. Zu dieser Frage liegen inzwischen folgende weitere Vorschläge vor:

Wer	Nummerierung	Welche Bestimmung	Inhalt des Vorschlages
Spanische Ratspräsidentschaft		Art. 2, 3, 8 und 11	<ul style="list-style-type: none">■ Einführung von 5 anstelle von 10 Produktkategorien■ Ausnahme für "large scale stationary industrial tools" und infizierte medizinische Geräte■ Entwicklung von Standards für Behandlung, Recycling und Verwertung■ Recycling- und Verwertungsquoten je Produktkategorie und bezogen auf die nach der WEEE Richtlinie gesammelten Altgeräte■ gesetzliche Vorgaben für die Ermittlung der Quotenerreichung
Europäisches Parlament	22-26, 126, 163, 173-177, 179-193 221	Art. 11 Nrn. 1-3	<ul style="list-style-type: none">■ Aussonderung wiederverwendbarer Elektroaltgeräte an den Sammelstellen■ erhöhte Quoten für Recycling und Verwertung im Zusammenhang mit■ der Einführung von 5 anstelle von 10 Produktkategorien■ gesetzliche Vorgaben für die Berechnung der Quoten.

3.2. Position von ZVEI und BITKOM

Die deutschen Verbände haben sich der Feststellung des Deutschen Bundesrates angeschlossen, dass für eine Verschärfung der Recycling- und Verwertungsquoten kein Anlass besteht. An dieser Position haben die weiteren Vorschläge nichts geändert. Allerdings führen sowohl der Vorschlag der spanischen Ratspräsidentschaft als auch die Änderungsanträge aus dem Europäischen Parlament einige Neuerungen ein, die aus der Sicht der Industrie abzulehnen sind:

Stellungnahme

Ergänzende ZVEI- und BITKOM-Position
zur Überarbeitung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
Seite 5

3.2.1. Die Industrie wendet sich gegen die Vorschläge, die Anzahl der Produktkategorien von 10 auf 5 zu verringern.

- Diese Vorschläge führen im Ergebnis zu einer Erweiterung des gesetzlichen Anwendungsbereiches.
- Der Hinweis auf die Sammelpraxis in den Mitgliedstaaten spricht nicht *für* sondern *gegen* diese Vorschläge. Die Sammelgruppen, die fast überall nicht den bisherigen 10 Produktkategorien entsprechen, sollen eine möglichst vollständige Erfassung der Elektroaltgeräte unterstützen. Die Entscheidung darüber, in welcher Weise dies möglich ist, muss den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.
Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, dass die Quoten nicht mehr für das einzelne Gerät sondern für das Volumen der insgesamt gesammelten Geräte berechnet und ermittelt werden sollen.

3.2.2. Gesonderte Quoten für die Wiederverwendung

Aus der Sicht der Industrie ist eine gesonderte Quote für die Wiederverwendung praxisfremd und daher abzulehnen.

- In einer Studie¹ von 2007 zur potentiellen Wiederverwendung von IT Geräten in Deutschland wurde festgestellt, dass Produkte im Abfallstrom keine oder nur wenig Wiederverwendungspotential haben. Der Anteil der dem Anschein nach „möglicherweise wieder verwendbaren“ IT Geräte liegt bei 2,86%. Der Anteil der IT-Geräte, der „technisch wieder verwendbar“ ist (man kann das Gerät einschalten und es funktioniert), liegt bei 0,55%.
- Ebenso ist es schwierig, Wiederverwendung exakt zu messen. Viele Produkte werden durch die Verbraucher selbst weitergegeben oder auch über Anzeigen, Internetauktionen etc. weiterverkauft.
- Die UNU WEEE Revision Study² hat herausgefunden, dass Wiederverwendung negative Umweltauswirkungen haben kann, wenn ältere, weniger energieeffiziente Geräte wiederverwendet werden.

¹ Dempsey, M. K. McIntyre, L-G. Scheidt, and M. Burke. 2008. The reuse potential of used consumer IT equipment: Lessons from the German implementation of the Waste Electrical and Electronic Equipment (WEEE) Directive. Submitted for publication in Journal of Industrial Ecology.

² UNU Expert Opinion on the EU European Parliament Draft Report on the WEEE Directive with updates of the 2007 WEEE Review study and estimated kilograms per head for 2013/2016 for all EU27+2 countries, Bonn March 5, 2010

Stellungnahme

Ergänzende ZVEI- und BITKOM-Position
zur Überarbeitung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
Seite 6

4. Harmonisiertes Verfahren der Hersteller-Registrierung (Artikel 16)

4.1. Zu dieser Frage liegen inzwischen folgende weitere Vorschläge vor:

Wer	Nummerierung	Welche Bestimmung	Inhalt des Vorschlages
Spanische Ratspräsidentschaft		Art. 3, 12, 16 und 16a	<ul style="list-style-type: none">■ Hersteller können bei einem nationalen Register alle Angaben zu ihrer geschäftlichen Tätigkeit in allen Mitgliedsstaaten machen.■ Angaben müssen elektronisch gemacht werden können.■ Die notwendigen Angaben erstrecken sich auch auf die Garantien.■ Die Mitgliedsstaaten sollen die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sicherstellen, insbesondere auch, um■ Hersteller, die mit Hilfe der Fernkommunikation vertreiben, dazu zu veranlassen, sich gesetzmäßig zu verhalten.■ Vertreter eines Herstellers in Mitgliedsstaaten ohne eigenen Sitz notwendig
Europäisches Parlament	29-32, 222-229, 231	Art. 16	<ul style="list-style-type: none">■ Eine Registrierung für alle Mitgliedsstaaten■ Angaben über Garantien■ Vertreter (wie oben)■ Spezifische Vorgaben für kollektive und individuelle Systeme■ Einheitliches Format für die Registrierung■ Übernahme der Registerfunktion durch ein kollektives System

4.2. Position von ZVEI und BITKOM

Es besteht keine Veranlassung, von der unter dem 16. Februar 2010 vertretenen Position abzurücken. Die seither entwickelten Vorschläge geben jedoch Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

- **4.2.1.** ZVEI und BITKOM stellen fest, dass Regelungen, durch die finanzielle Ausgleichsmechanismen für Geräte im Falle des Exports geschaffen werden sollen, nicht mit der wettbewerblich ausgerichteten Umsetzung der WEEE-Richtlinie in Deutschland vereinbar sind. Zudem können sie nicht Gegenstand der Registrierung sein. Solche Ausgleichsmechanismen sind – wenn

Stellungnahme

Ergänzende ZVEI- und BITKOM-Position
zur Überarbeitung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
Seite 7

überhaupt – ausschließlich auf privatwirtschaftlicher Ebene denkbar und entziehen sich einer gesetzlichen Regelung.

- **4.2.2** ZVEI und BITKOM vermissen eine Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedsstaaten, um Hersteller im grenzüberschreitenden Warenverkehr (u. a. auch bei Fernkommunikation) dazu zu bewegen, sich bei abfallbezogenen Verpflichtungen gesetzeskonform zu verhalten. Der reine Informationsaustausch reicht dafür nicht aus, da der Mitgliedsstaat, in dem der Hersteller seinen Sitz hat, außerhalb seiner eigenen Zuständigkeit handelt, wenn er einen Rechtsanspruch gegenüber einem Hersteller durchzusetzen hilft, der dem Umweltrecht eines anderen Mitgliedsstaates entspringt. Hierzu fehlen Regelungen für die Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten im Wege der Amtshilfe auf dem Gebiete des Umweltschutzes vergleichbar mit der Situation im Steuerrecht³. Außerdem „benachteiligte“ eine solche Regelung EU Hersteller gegenüber solchen, die ihren Sitz, von dem aus sie ihre Waren per Fernabsatz vertreiben, außerhalb der Europäischen Union unterhalten.

Angesichts dieser Schwierigkeiten erscheint es zielführend, Hersteller, die in einem Mitgliedsstaat EEE auf den Markt bringen, ohne einen Firmensitz zu unterhalten, dazu zu verpflichten, einen Vertreter zu benennen, der für die Erfüllung der Verpflichtungen im jeweiligen Mitgliedsland verantwortlich ist. In diesem Zusammenhang ist der harmonisierte Informationsaustausch auf elektronischer Basis zwischen den Registern der Mitgliedsstaaten notwendig.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das ORGALIME-Positionspapier "Improving Registration of Producers in the Directive on Waste Electrical and Electronic Equipment (WEEE) " vom 26. April 2010

5. Harmonisierung des Geltungsbereichs (Artikel 2)

5.1. Zu dieser Frage liegen inzwischen folgende weitere Vorschläge vor:

Wer	Nummerierung	Welche Bestimmung	Inhalt des Vorschlages
Spanische Ratspräsidentschaft		Art. 2, 3, 11,	<ul style="list-style-type: none">■ Verringerung der Produktkategorien von 10 auf 5 einschließlich einer allgemeinen Unterscheidung zwischen kleinen und großen Geräten.■ „large scale stationary industrial tools“ und “medical devices which are infected“ werden ausgenommen.■ Verwertungsquoten werden entsprechend den neuen Produktkategorien gesetzt.

Stellungnahme

Ergänzende ZVEI- und BITKOM-Position
zur Überarbeitung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
Seite 8

Europäisches Parlament	1, 6-8, 11, 13, 14, 39, 44, 45, 61-71, 73, 77, 106, 107, 109-112,	Art. 2	<ul style="list-style-type: none">■ Getrennte Definition des Anwendungsbereiches für WEEE und RoHS■ Z.T. offener Anwendungsbereich■ Verschiedenste Vorschläge für Ausnahmeregelungen
------------------------	---	--------	--

5.2. Position von ZVEI und BITKOM

Die deutschen Industrieverbände haben bereits in ihrem Positionspapier vom 16. Februar 2010 erklärt, dass sie alle Vorschläge unterstützen, die geeignet sind, den Anwendungsbereich der WEEE Richtlinie europaweit zu vereinheitlichen. Diesem Bemühen, das auch in den Vorschlägen der Spanischen Ratspräsidentschaft und des Europäischen Parlamentes erkennbar ist, sind jedoch Grenzen gesetzt. So ergeht die WEEE Richtlinie nach wie vor auf der Grundlage von Art. 192 der Europäischen Verträge, nicht nach Art. 114. Damit haben die Mitgliedsstaaten Spielraum für Abweichungen.

- Änderungen, die im Grundsatz der hier vertretenen Position entsprechen, dürfen nicht zu einer Erweiterung des Anwendungsbereiches führen. Dafür gibt es aufgrund der bisher gesammelten praktischen Erfahrungen keine Veranlassung und keine rechtliche Grundlage (impact assessment).
- Auch schafft der Übergang von 10 auf 5 Produktkategorien nicht mehr Klarheit. Die Mitgliedsstaaten haben auch im Zusammenwirken mit den Industrieverbänden inzwischen einiges getan, um ein gemeinsames Verständnis über den Anwendungsbereich der WEEE Richtlinie zu schaffen. Diese Basis darf nicht aufgegeben werden, weil hierdurch nur neue Unklarheiten entstehen.
- Vorschläge, die versuchen, die Ausnahmen vom Geltungsbereich klarer zu fassen werden begrüßt. Denn die von der EU Kommission herausgegebenen FAQ haben sich nicht in allen Mitgliedsstaaten uneingeschränkt durchgesetzt. ZVEI und BITKOM unterstützt an dieser Stelle den Formulierungsvorschlag für Art. 2 Nr. 3 WEEE Richtlinie, den Orgalime gemacht hat:

■

Art. 2.3 should therefore in our view include at least the following scope exclusions:

- *military equipment;*
- *equipment which is part of another type of equipment outside the scope;*
- *fixed installations;*
- *large scale stationary industrial tools;*
- *mobile machinery;*
- *any means of transport;*
- *fixed parts of a building;*
- *filament light bulbs;*
- *implanted and infected medical devices*

Stellungnahme

Ergänzende ZVEI- und BITKOM-Position
zur Überarbeitung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
Seite 9

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

Der ZVEI vertritt die wirtschafts-, technologie- und umweltpolitischen Interessen der deutschen Elektroindustrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Mit 827.000 Beschäftigten per Ende 2008 ist die Elektroindustrie die zweitgrößte Industriebranche Deutschlands. Ihr Jahresumsatz beläuft sich auf 182 Mrd. Euro. Mehr als 600.000 Beschäftigte im Ausland erzielen einen zusätzlichen Umsatz von 100 Mrd. Euro. Über elf Prozent der gesamten deutschen Industrieproduktion gehen auf das Konto der Elektroindustrie. Das Exportvolumen der Branche erreicht 145 Mrd. Euro und steht damit für ein Siebtel aller deutschen Ausfuhren insgesamt. Die Elektroindustrie umfasst rund 4.000 Firmen, in denen durchschnittlich 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro Unternehmen beschäftigt sind.

Der ZVEI fördert die Entwicklung und den Einsatz neuer Technologien durch Vorschläge zur Forschungs-, Technologie-, Umweltschutz-, Bildungs- und Wissenschaftspolitik. Er unterstützt eine marktbezogene, internationale Normungs- und Standardisierungsarbeit.

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V., Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main, www.zvei.org
Ansprechpartner: Otmar Frey, Leiter der Abteilung Umweltschutzpolitik
Fon: +49.69.6302-372, Fax: +49.69.6302-362, Mail: umwelt@zvei.org

BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.200 Unternehmen, davon 900 Direktmitglieder mit etwa 135 Mrd. Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software, IT-Services und Telekommunikationsdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungspolitische Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.

BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.
Albrechtstraße 10 A, 10117 Berlin-Mitte, www.bitkom.org
Ansprechpartnerin: Isabel Richter, Bereichsleiterin Umwelt & Nachhaltigkeit
Fon: +49.30.27576-231, Fax.: +49.30.27576 51 231, Mail: i.richter@bitkom.org